



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Fünfte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften, vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden

Fünfte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften, vermittelt werden

Aufgrund von § 18 Abs. 8, § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), des § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), i. V. m. § 35 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2020 (Nds. GVBl. 220), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 21. Juni 2023 die folgende fünfte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften, vermittelt werden, vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 40/21 vom 31. März 2021) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 7 Abs. 2 NHZG am 21. Juli 2023 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften, vermittelt werden, vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 41/21 vom 31. März 2021), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird in „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden“ geändert.
2. Die Überschrift des § 3 wird geändert in „Studienbeginn, Form der Bewerbung und Bewerbungsfrist“.
3. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„¹Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. ²Bewerber*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssystem vornehmen.
³Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber*innen sich dazu das von der Leuphana Universität Lüneburg

bereitgestellte Hochschulinformationssystem zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. ⁴Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch den*die Bewerber*in erfolgen. ⁵Bewerber*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. ⁶Diese Bewerber*innen können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt. ⁷Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt welche Unterlagen dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. ⁸Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Hochschulinformationssystem fristgemäß im pdf-Format hochgeladen werden. ⁹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.“

5. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bewerbung muss mit den gemäß § 2 sowie § 3 Abs. 2 erforderlichen Nachweisen und Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ²Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung für einen Lehramtsstudiengang (entweder an Grundschulen oder an Haupt- und Realschulen oder an berufsbildenden Schulen, entweder Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften oder Sozialpädagogik) beziehen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ³Die Einschreibung der Bewerber*innen, die aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ⁴Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des jeweiligen Wintersemesters zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat der*die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung. Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Masterstudiengang.“

6. Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„¹Für Bewerber*innen, die gem. § 2 zugelassen werden können, werden von der Hochschule entsprechende Zulassungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Hochschulinformationssystems gem. Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. ²Die Bewerber*innen werden per E-Mail über die Änderung des Bewerberstatus informiert. ³In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus Abs. 2 bestätigen müssen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ⁷Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.“

7. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„¹Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens, sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:

1. Bewerber*innennummer und Antragsnummer bzw. Antragsnummern,
2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation,
3. Identifizierungsdaten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität),
4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse),
5. Hochschulzugangsberechtigungen: Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum,
6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen,
7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung,
8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise),
9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB,
10. Soziale und familiäre Gründe gem. § 7,
11. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium,
12. Ranglistendaten (z.B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 4 oder § 7),
13. sowie der Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.

²Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt. ³Zu diesem Zweck müssen Bewerber*innen einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. ⁴Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber*innen-Bereich zu nutzen. ⁵Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Hochschulinformationssystem bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden. ⁶Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. ⁷Der Basisaccount wird spätestens einen Monat nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. ⁸Basisaccounts, deren Bewerber*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben, und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. ⁹Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. ¹⁰Erhält der*die Bewerber*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. ¹¹Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.“

8. In §5 Abs 3. Aufzählungspunkt d) wird das Wort „Immatrikulationsservice“ durch „Studierendenservice“ ersetzt.

9. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ²Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 3 Abs. 2 Zugangsordnung der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ³Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Hochschulinformationssystem informiert. ⁴In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 3 Abs. 2 Zugangsordnung erklären müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁷In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ⁸Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.“

10. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In einem Ablehnungsbescheid, sind der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

11. § 6 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Auswahlkommission kann den Studierendenservice mit der Abwicklung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 beauftragen.“

12. § 7 „Zulassung für höhere Fachsemester“ erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen nach §§ 2, 3 gelten entsprechend auch für Bewerbungen zu höheren Fachsemestern.

(2) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe aa) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können.
- c) die sonstigen Gründe geltend machen.

²Die in Satz 1 genannten Gründe sind nachzuweisen. ³Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit der Bewerbung gemäß den Vorgaben aus § 3 Abs. 2 fristgemäß einzureichen. ⁴Eine Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester aufgrund nachgewiesener Studienleistungen und Studienzeiten voraus.

- (3) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung; bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (4) ¹§ 6 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung. ²Ein Nachrückverfahren oder ein Losverfahren gem. § 37 NHZVO findet statt.“
13. § 8 Übergangsvorschrift wird ersatzlos gestrichen.
14. § 9 Inkrafttreten wird §8 Inkrafttreten.
15. In der Anlage zu § 1 Abs.1 erhält Abs 2. folgende neue Fassung:
„Lehramt an Haupt- und Realschulen:
¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.“
16. In den §§ 1, 2, 4 und 7 werden die Formulierungen „Bewerberinnen und Bewerber“ durch „Bewerber*innen“, „die Bewerberin oder der Bewerber“ durch „der*die Bewerber*in“ und „Bewerberinnen und/oder Bewerber“ durch „Bewerber*innen“ ersetzt.
17. In § 5 werden die Formulierungen „Hochschullehrer“ durch „Hochschullehrer*innen“, „Hochschullehrergruppe“ durch „Hochschullehrer*innengruppe“ und „Mitarbeitergruppe“ durch „Mitarbeiter *innengruppe“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden, vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 19. Februar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 03/14 vom 28. März 2014)
 - der zweiten Änderung vom 22. Februar 2018 (Leuphana Gazette Nr. 35/18 vom 18. Juli 2018)
 - der dritten Änderung vom 17. Juni 2020 (Leuphana Gazette Nr. 116/20 vom 10. September 2020)
 - der vierten Änderung vom 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 40/21 vom 31. März 2021)
 - der fünften Änderung vom 21. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 75/23 vom 18. August 2023)
- bekannt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für die Master-Studiengänge Lehramt an Grundschulen (LG) bzw. an Haupt- und Realschulen (LHR), sowie an berufsbildenden Schulen (LBS) der Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften an der Leuphana Universität Lüneburg. Die Fächerkombinationen für LG und LHR richten sich nach der Anlage 1.
- (2) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass der*die Bewerber*in
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, und zwar
 - für LG bzw. LHR in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt, für die sich der*die Bewerber*in bewirbt.
 - für LBS Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften bzw. LBS Fachrichtung Sozialpädagogik in einem zulässigen Unterrichtsfach, einer einschlägigen beruflichen Fachrichtung, sowie des Professionalisierungsbereichs mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng

verwandten Studiengang erworben hat; Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

sowie

b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Die fachliche Eignung für den Master LG und LHR setzt voraus:

a) den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung eines allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie

b) den Nachweis der Absolvierung eines Sozial- oder Betriebspraktikums.

Für LBS Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und LBS Fachrichtung Sozialpädagogik setzt die fachliche Eignung zusätzlich den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des allgemeinen Schulpraktikums (ASP) voraus.

- (3) ¹Das vorangegangene Bachelor-Studium muss erfolgreich abgeschlossen sein. ²Abweichend von Satz 1 sind Bewerber*innen vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zwar noch nicht vorliegt, aber zum Bewerbungszeitpunkt nachgewiesen wird, dass mindestens 140 Leistungspunkte vorliegen und bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres nachgewiesen wird, dass alle bis dahin noch fehlende Prüfungen abgelegt worden sind und die Bachelorarbeit eingereicht worden ist. ³Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht und hat der*die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung in den Masterstudiengang.
- (4) Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt nach den Vorgaben der Ordnung der Universität Lüneburg für die deutsche Sprachprüfung (DSH) für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Studienbeginn, Form der Bewerbung und Bewerbungsfrist

(1) ¹Die Master-Studiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester.

(2) ¹Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. ²Bewerber*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssystem vornehmen.

³Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber*innen sich dazu das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. ⁴Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch den*die Bewerber*in erfolgen. ⁵Bewerber*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. ⁶Diese Bewerber*innen können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung

unterstützt.⁷Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt, welche Unterlagen dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind.⁸Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Hochschulinformationssystem fristgemäß im pdf-Format hochgeladen werden.⁹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

- (3) ¹Die Bewerbung muss mit den gemäß § 2 sowie § 3 Abs. 2 erforderlichen Nachweisen und Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ²Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung für einen Lehramtsstudiengang (entweder an Grundschulen oder an Haupt- und Realschulen oder an berufsbildenden Schulen, entweder Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften oder Sozialpädagogik) beziehen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ³Die Einschreibung der Bewerber*innen, die aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ⁴Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des jeweiligen Wintersemesters zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat der* die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung. ⁵Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Masterstudiengang.
- (4) ¹Für Bewerber*innen, die gem. § 2 zugelassen werden können, werden von der Hochschule entsprechende Zulassungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Hochschulinformationssystems gem. Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. ²Die Bewerber*innen werden per E-Mail über die Änderung des Bewerberstatus informiert. ³In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus Abs. 2 bestätigen müssen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ⁷Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.
- (5) ¹Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens, sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:
1. Bewerber*innennummer und Antragsnummer bzw. Antragsnummern,
 2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation,
 3. Identifizierungsdaten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität),
 4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse),
 5. Hochschulzugangsberechtigungen: Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum,
 6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen,
 7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung,
 8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise),
 9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB,

10. Soziale und familiäre Gründe gem. § 7,
11. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium,
12. Ranglistendaten (z.B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 4 oder § 7),
13. sowie der Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.

²Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt. ³Zu diesem Zweck müssen Bewerber*innen einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. ⁴Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber*innen-Bereich zu nutzen. ⁵Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Hochschulinformationssystem bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden. ⁶Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. ⁷Der Basisaccount wird spätestens einen Monat nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. ⁸Basisaccounts, deren Bewerber*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben, und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. ⁹Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. ¹⁰Erhält der*die Bewerber*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. ¹¹Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
 - a) Lehramt an Grundschulen
 - b) Lehramt an Haupt- und Realschulen
 - c) Lehramt an berufsbildenden Schulen-Fachrichtung Sozialpädagogik
 - d) Lehramt an berufsbildenden Schulen-Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums. ³Besteht zwischen einzelnen Bewerber*innen Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Mittelwert der beiden Fachnoten (LG und LHR) bzw. der Note der Fachrichtung und des Unterrichtsfaches (LBS); bei dann noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.

- (4) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 vorläufig zugelassen wurden, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat der*die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

§ 5 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die zuständige Fakultät für jeden Studiengang eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer*innen- oder der Mitarbeiter*innengruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrer*innengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der zuständigen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
 - c) Erstellung der Rangliste gemäß § 4 Abs.3.
 - d) Die Auswahlkommission kann den Studierendenservice mit der Prüfung der Zulassungsanträge gemäß a) beauftragen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ²Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 3 Abs. 2 der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ³Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Hochschulinformationssystem informiert. ⁴In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 3 Abs. 2 erklären müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁷In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ⁸Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.
- (2) ¹In einem Ablehnungsbescheid sind der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufzuführen. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 S. 1 durchgeführt.

- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben.
- (5) Die Auswahlkommission kann den Studierendenservice mit der Abwicklung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 beauftragen.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen nach §§ 2, 3 gelten entsprechend auch für Bewerbungen zu höheren Fachsemestern.
- (2) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe aa) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können.
 - c) die sonstigen Gründe geltend machen.²Die in Satz 1 genannten Gründe sind nachzuweisen. ³Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit der Bewerbung gemäß den Vorgaben aus § 3 Abs. 2 fristgemäß einzureichen. ⁴Eine Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester aufgrund nachgewiesener Studienleistungen und Studienzeiten voraus.
- (3) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung; bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (4) ¹§ 6 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung. ²Ein Nachrückverfahren oder ein Losverfahren gem. § 37 NHZVO findet statt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1

Fächerkombinationen

(1) Lehramt an Grundschulen:

Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

(2) Lehramt an Haupt- und Realschulen:

¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.

